

Signatur: 2025.SR.0179
Geschäftstyp: Motion
Erstunterzeichnende: Corina Liebi (JGLP)
Mitunterzeichnende: Roger Nyffenegger, Maurice Lindgren, Irina Straubhaar, Denise Mäder, Natalie Bertsch, Salome Mathys, Janina Aeberhard, Bettina Jans-Troxler, Debora Alder-Gasser
Einreichdatum: 12. Juni 2025

Motion: Städtische Fachberichte und Lärmschutzgutachten im Gastgewerbeverfahren ermöglichen; Annahme als Richtlinie

Auftrag:

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

1. sicherzustellen, dass das Amt für Umweltschutz der Stadt Bern (Sektion Bau und Lärm) im Rahmen von Gastgewerbeverfahren, insbesondere bei der Erteilung von Betriebsbewilligungen und Bewilligungen für die entgeltliche Überlassung von öffentlichem Grund für den Betrieb einer Aussenbewirtungsmöglichkeit, die formelle Kompetenz erhält, bei Bedarf Fachberichte oder Lärmgutachten zuhanden der zuständigen Bewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt oder Stadt Bern) einzureichen.

Begründung:

Die Sektion Bau und Lärm im Amt für Umweltschutz (AFU) der Stadt Bern vollzieht das Umweltrecht im Bereich Lärm- und Schallschutz, vertritt die Interessen der vom Lärm betroffenen Bevölkerung und ist zuständig für die Umsetzung entsprechender Schutzmassnahmen. Sie sorgt zudem dafür, dass bei Planungen und Baubewilligungsverfahren die Anforderungen an die Luftreinhaltung eingehalten werden und befasst sich mit dem Schutz vor übermässigen Lichtemissionen. Die städtische Fachstelle verfügt über fundierte Ortskenntnisse und ist mit der betrieblichen Situation im Stadtraum Bern vertraut. Diese Nähe zum urbanen Kontext erlaubt es ihr, die lokalen Gegebenheiten und Lärmsituationen differenzierter und praxisnäher zu beurteilen als es die kantonalen Stellen aufgrund fehlender Ortskenntnisse in vielen Fällen vermögen. Die aktuell vom Kanton erstellten Lärmgutachten werden den städtischen Realitäten oftmals nicht gerecht und sind zu wenig auf die spezifischen Bedürfnisse der Stadt Bern zugeschnitten. Gemäss Artikel 5 der kantonalen Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV; BSG 814.811) kann die zuständige Direktion Gemeinden mit ausgebauter Umweltschutzverwaltung – wie dies in der Stadt Bern der Fall ist – mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben der kantonalen Fachstellen übertragen. Die beantragte Kompetenzübertragung an die Stadt Bern ist somit rechtlich möglich und entspricht dem Geist der KLSV, welche ausdrücklich vorsieht, dass kommunale Fachstellen Aufgaben übernehmen können, sofern sie dazu befähigt sind. Mit der formellen Kompetenz zur Einreichung von Fachberichten oder Lärmgutachten im Rahmen von Gastgewerbeverfahren – sowohl bei der Erteilung von Betriebsbewilligungen wie auch Bewilligungen für die entgeltliche Überlassung von öffentlichem Grund für den Betrieb einer Aussenbewirtungsmöglichkeit – kann die städtische Fachstelle ihre Expertise gezielt einbringen. Dadurch werden umweltrelevante Anliegen frühzeitig berücksichtigt, die Qualität der Entscheidungsgrundlagen erhöht und ein sachgerechter sowie ausgewogener Bewilligungsprozess ermöglicht.

Antwort des Gemeinderats

Wie in der Motion richtig erwähnt wird, liegt derzeit der Vollzug des Lärmschutzes im Bereich der Gastgewerbeverfahren (Alltagslärm) beim Kanton. Der Gemeinderat erachtet das Anliegen der Motion als prüfenswert, stellt aber fest, dass der Gemeinderat diesbezüglich nicht über die volle Entscheidungskompetenz verfügt: Eine Vollzugsdelegation an die Stadt Bern müsste mit der kantonalen Sicherheitsdirektion (SID) ausgehandelt werden. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Für den Gemeinderat kann ein Vollzug auf Stadtebene Vorteile haben, da die Verwaltung in stetem Kontakt mit den Beteiligten steht und damit über eingehende Kenntnisse der betrieblichen Situation im urbanen Kontext sowie der örtlichen Verhältnisse verfügt.

Für eine abschliessende Beurteilung sind jedoch weitere Abklärungen nötig. Es müssen detaillierte Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden. Der Gemeinderat beabsichtigt daher, folgende Punkte zu klären:

- Zuständigkeit für Bewilligungen im Gastgewerbe. Auf kantonaler Ebene ist derzeit die Motion Grosjean hängig (Vorstoss 152-2025), welche verlangt, dass Gemeinden mit entsprechender Fachkompetenz auf Gesuch hin die volle Bewilligungskompetenz für den Gastgewerbebereich übernehmen können (entsprechend der Regelung im Baubewilligungsverfahren).
Falls die Motion überwiesen und der Stadt Bern dereinst die umfassende Zuständigkeit in Gastgewerbeverfahren übertragen wird, ist das Anliegen der Motion sinnvoll.
- Es ist zu klären, welche Kosten (Aufwand, Ausbildungsbedarf) und Erträge sich aus einer Vollzugsdelegation ergäben.
- Weiter muss sorgfältig geprüft werden, welche Auswirkungen die Übernahme neuer Aufgaben haben, gerade auch im Hinblick auf die seitens des Gemeinderats angestrebte strategische Priorisierung.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Folgen einer möglichen Vollzugsübernahme sind im Rahmen der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen zu eruieren.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 3. Dezember 2025

Der Gemeinderat